

Vorblatt

zum Entwurf eines

Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

A. Zielstellung

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) wurden umfangreiche Regelungen zum Prostituiertenschutz und zum Prostitutionsgewerbe geschaffen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die landesbehördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) geregelt.

B. Inhalte des Gesetzwurfs

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist die Regelung der Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 - BGBl. I S. 2372).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 1

In § 1 werden die oberstbehördlichen Zuständigkeiten geregelt. Oberste Aufsichtsbehörde sind jeweils bezogen auf bestimmte Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes das für den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention, das für die Gleichstellung und das für das Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

2. Zu § 2

§ 2 regelt die Aufgabenbereiche des Landesverwaltungsamtes. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes umfasst zum einen die Aufsichtstätigkeit über die Landkreise und kreisfreien Städte und zum anderen die Tätigkeit als einheitlicher Ansprechpartner.

3. Zu § 3

§ 3 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den behördlichen Aufgaben des Landes Sachsen-Anhalt zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus dem Ort der Betriebsstätte, aus dem Standort des Betriebsfahrzeuges, aus dem Ort der Prostitutionsveranstaltung oder aus dem Ort, an dem Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifelsfall hat das Landesverwaltungsamt den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu bestimmen.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes bedarf es in § 3 keiner Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren ist in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.

4. Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine Evaluierungsregelung.

5. Zu § 5

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 aus Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. § 5 Abs. 2 beinhaltet eine Übergangsregelung für die Erhebung und Vollstreckung von bestimmten Gebührenforderungen des Landesverwaltungsamtes.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet eine Regelung zur Änderung von § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

6. Zu § 6

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

B. Bisheriges Verfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Februar 2018 in der Zeit vom 15. Februar 2018 bis zum 16. März 2018 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf vorgenommen. Angehört wurden folgende Einrichtungen:

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V., AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e. V., Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e. V. (bufas), Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD), Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V., Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), Deutsche AIDS-Hilfe e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirksverband Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. (DIMR), Deutsche STI-Gesellschaft e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelische Kirche in Deutschland, Gewerkschaft der Polizei, Industrie- und Handelskammer Halle – Dessau, Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Kommissariat der deutschen Bischöfe, Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V., Landkreistag Sachsen-Anhalt, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Sozialdienst katholischer Frauen e. V., TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V., Unternehmerverband Erotik Gewerbe Deutschland e. V. und Ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft.

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf erfolgten von ...

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

1. Zu § 1 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

2. Zu § 2 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

3. Zu § 3 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

4. Zu § 4 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

5. Zu § 5 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

6. Zu § 6 des Gesetzentwurfs:

...

Stellungnahme der Landesregierung:

...

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zu einer gesetzlichen Regelung, da die Übertragung von landesbehördlichen Aufgaben auf kommunale Einrichtungen eines formellen Gesetzes bedarf. In diesem Zusammenhang sind auch die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und des Landesverwaltungsamtes zu regeln. Die Notwendigkeit der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung aus Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Ausführungen zu Buchstabe D dieses Vorblattes.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Folgeregeln bedürfen eines Gesetzes.

D. Kosten

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) können den Kommunen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verf LSA gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln und ein angemessener Ausgleich zu schaffen, falls die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

Der Umfang der im Zuge der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte entstehenden Mehrbelastung war Gegenstand einer Konnexitätsprüfung des Landesverwaltungsamtes. Diese Konnexitätsprüfung erfolgte auf der Grundlage von Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zum Umfang der ihnen mit der Übertragung der behördlichen Aufgaben des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Prostituiertenschutzgesetz entstehenden Kosten.

Die in der Zeit vom 16. April 2017 bis zum 16. Juni 2017 durchgeführte Konnexitätsprüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Eine Übertragung des Vollzugs der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird ausschließlich vom Landkreis Wittenberg grundsätzlich kritisiert. Da dort nur mit einem sehr geringen Fallaufkommen zu rechnen sei, könnten mit der Aufgabenübertragung einhergehende Investitionskosten nicht im Wege der Gebührenfestsetzung ausgeglichen werden. Insoweit hat der Landkreis Wittenberg vorgeschlagen, eine Konzentration der Fallbearbeitung zumindest hinsichtlich des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes bei den kreisfreien Städten vorzunehmen.

Das System des Kostenausgleichs durch Gebührenerhebung findet allgemein Unterstützung. Lediglich hinsichtlich des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sprechen sich die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Landkreise Harz, Saalekreis und Salzlandkreis für einen Kostenausgleich durch Finanzausgleich des Landes aus.

Hinsichtlich der Bemessung der im Gesetzentwurf enthaltenen Gebührenrahmen favorisieren die Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landkreis Saalekreis bezogen auf die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Konnexitätsprüfungsverfahren zur Stellungnahme übersandten früheren Fassung der Gebührenrahmen eine partielle Absenkung. Seitens der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte wird hingegen eine Beibehaltung bzw. eine (Teil-) Erweiterung dieser Gebührenrahmen aufgrund der mit einer Neuzuständigkeit verbundenen Unwägbarkeiten ausdrücklich empfohlen.

Den von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagenen Änderungen der Gebührenrahmen wurde in § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Den entsprechenden Vorschlägen des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Gebührenrahmen wird im Gesetzentwurf gefolgt.

Die Höhe der Rahmengebühren ergibt sich aus dem Ergebnis der Konnexitätsprüfung, wobei insbesondere im Bereich des Prostituiertenanmeldeverfahrens einschließlich der allgemeinen und gesundheitlichen Beratung auf Grund fehlender Erfahrungen eine weite Fassung der Gebührenrahmen erforderlich ist, um etwaige Finanzierungsdefizite bei den Landkreisen und kreisfreien Städten auszuschließen.

Soweit es um die Gebührenrahmen für den Vollzug der die Betreiber von Prostitutionsbetrieben betreffenden landesbehördlichen Aufgaben geht, wurden bei der Bestimmung der Gebührenrahmen im Rahmen der Konnexitätsprüfung auch die in Nordrhein-Westfalen für die Finanzierung dieser Aufgaben geltenden Rahmengebühren berücksichtigt.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den landesbehördlichen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz um neue Aufgaben handelt und es noch keine Erfahrungen hinsichtlich des Umfangs der beim Vollzug dieser Aufgaben anfallenden Kosten gibt, wurden auf Grund dieser Unwägbarkeiten bei der Bestimmung der Gebührenhöhen die Gebührenrahmen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs weit gefasst, um einen hinreichenden Spielraum für eine sachgerechte Gebührenbemessung zu schaffen. Ungeachtet dessen sind die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Kostenfestsetzungen an die haushaltsrechtlichen und gebührenrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit, des Kostenausgleichs und der Äquivalenz gebunden.

Für den Ausgleich der Kosten für die Entgegennahme von bestimmten Anträgen, Dokumenten und Auskünften (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 27, 34, 39, 51, 53 des Gesetzentwurfs) sind keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Aufgaben mit zu berücksichtigen, für deren Wahrnehmung die betreffenden Anträge, Dokumente und Auskünfte bestimmt sind.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 54 bis 56 des Gesetzentwurfs auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 ProstSchG, für die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ProstSchG und für die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 ProstSchG.

Die Kosten für den Vollzug der behördlichen Aufgaben des Landes aus dem Prostituiertenschutzgesetz lassen sich aus verschiedenen Gründen nur unter Zugrundelegungen verschiedener Unwägbarkeiten kalkulieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Faktoren:

1. Es handelt sich um eine neue Rechtsmaterie. Es liegen noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich der anfallenden Personal- und Sachkosten vor.
2. Die Fallzahl lässt sich nicht kalkulieren. Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt überwiegend tätigen Prostituierten ist nicht bekannt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es eine erhebliche Fluktuation der Prostituierten hinsichtlich ihrer Tätigkeitsorte gibt. Auch gibt es keine verlässlichen Zahlen über die in Sachsen-Anhalt tätigen Betreiber von Prostitutionsgewerben. Dies betrifft insbesondere die Wohnungsprostitution und die Prostitution im Bereich des Betriebes von Prostitutionsfahrzeugen.

Die Kostenkalkulation beruht daher auf der auf den Seiten 53 bis 59 im Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen enthaltenen Berechnungen. Die in der Kostenkalkulation des Bundes ermittelten Kostenbeträge für das Bundesgebiet wurden auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels zu einem Prozentsatz von 2,79941 % für das Land Sachsen-Anhalt anteilig berechnet. Dabei wurde hinsichtlich der anfallenden Personalkosten vorsorglich von höheren Personalkosten von 50 % ausgegangen, da in der Kalkulation des Bundes davon ausgegangen wurde, dass die betreffenden Verwaltungstätigkeiten von Beschäftigten des mittleren Dienstes vorgenommen werden, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Verwaltungstätigkeiten von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden und auch der Umfang der anfallenden Arbeitszeit auf Grund der neuen Rechtsmaterie und der voraussichtlichen Kommunikationsprobleme mit den Prostituierten nur bedingt kalkulierbar ist.

Differenziert wird hierbei zwischen dem beim Vollzug der §§ 1 bis 11 ProstSchG („Prostituiertenschutz“) und dem beim Vollzug der §§ 12 bis 38 ProstSchG („Prostitutionsgewerbe“) für die Verwaltung anfallenden Erfüllungsaufwand. Hierbei wurden aus Vereinfachungsgründen die für den Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus den Abschnitten 6 bis 8 des ProstSchG anfallenden Kosten im Kostenblock „Prostitutionsgewerbe“ erfasst, da sich diese geringen Kosten für die Kostenkalkulation kaum auswirken. Die Bußgeldkosten (Abschnitt 6) werden regelmäßig in den Bußgeldverfahren abgerechnet, die Kosten für die Übermittlung von statistischen Angaben (Abschnitt 7) haben

keine erhebliche Relevanz und die Übergangsregelungen (Abschnitt 8) sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt.

Die Verwaltungskosten stellen sich dementsprechend wie folgt dar:

§§ 1 bis 11 ProstSchG

Jährlicher Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	7.184.078 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	3.592.039 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	10.776.117 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	301.668 €

Jährliche Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	1.911.996 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	1.911.996 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	53.525 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	9.096.074 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	3.592.039 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	12.688.113 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	355.193 €

Einmaliger Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	8.342.128 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	4.171.064 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	12.513.192 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	350.296 €

Einmalige Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	2.497.743 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	2.497.743 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt KS 2,79941%:	69.922 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	10.839.871 €
--	--------------

Zusätzliche Personalkosten 50%:	4.171.064 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	15.010.935 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt KS 2,79941%:	420.218 €

§§ 12 bis 38 ProstSchG

Jährlicher Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	3.073.793 €
Zusätzliche Kosten 50%:	1.536.897 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	4.610.690 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	129.072 €

Jährliche Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	1.250.694 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	1.250.694 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	35.012 €

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	4.324.487 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	1.536.897 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	5.861.384 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	164.084 €

Einmaliger Personalaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	335.641 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	167.821 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	503.462 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	14.094 €

Einmalige Sachkosten in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	131.822 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	131.822 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941 %:	3.690 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro

Kostenkalkulation BMFSFJ für Bundesgebiet:	467.463 €
Zusätzliche Personalkosten 50%:	167.821 €
Gesamtkosten Bundesgebiet:	635.284 €
Kostenanteil Sachsen-Anhalt nach KS 2,79941%:	17.784 €

Zusammenfassung der Kosten für den Vollzug der §§ 1 bis 38 ProstSchG

1. §§ 1 bis 11 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	350.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	70.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	422.000 €
Jährlicher Personalaufwand:	302.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	54.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	356.000 €
Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	778.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	356.000 €

2. §§ 12 bis 38 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	14.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	4.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	18.000 €
Jährlicher Personalaufwand:	129.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	35.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	164.000 €
Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	182.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	164.000 €

3. §§ 1 bis 38 ProstSchG

Einmaliger Personalaufwand:	364.000 €
Einmaliger Sachaufwand:	74.000 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	438.000 €
Jährlicher Personalaufwand:	432.000 €
Jährlicher Sachaufwand:	89.000 €
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	520.000 €
Erfüllungsaufwand im ersten Jahr:	958.000 €
Erfüllungsaufwand ab zweitem Jahr:	520.000 €

Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch eine ausschließliche Finanzierung über Gebühren und Auslagen.

Im Gesetzentwurf ist aus folgenden Gründen eine Finanzierung der Kosten aus Gebühren und Auslagen anstelle einer Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln vorgesehen:

1. **Keine Haushaltsmittel vorhanden**

Der Doppelhaushalt des Landes für 2017/2018 beinhaltet keine Haushaltsmittel für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes. Ein Nachtragshaushalt kommt auf Grund des Umfangs des Doppelhaushaltes 2017/2018 nicht in Betracht. Überplanmäßige Ausgaben sind nicht vorgesehen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen.

2. **Unbestimmbarkeit der Kosten**

Eine gesetzliche Kostenregelung mit einer Regelung der Finanzierung der Kosten aus Landeshaushaltsmitteln wäre hinsichtlich der Angabe der voraussichtlichen Kosten problematisch, da der Umfang der anfallenden Kosten nur mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor kalkulierbar ist: Es existieren keine Vergleichszahlen. Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt tätigen Prostituierten und Prostitutionsbetriebe ist nicht bekannt. Inhalt und Umfang der Verwaltungstätigkeiten sind unklar wegen fehlender hinreichender Ausführungsregelungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wegen fehlender Erfahrungen auf dem Gebiet der Prostitution.

3. Gefahr des Prostituiertenanmeldetourismus im Falle einer Finanzierung der Kosten durch Landeshaushaltsmittel

Anmeldungen und Beratungen von Prostituierten stellen nicht auf den Wohnort, sondern auf den Tätigkeitsort ab. Anmeldebescheinigungen gelten auch in anderen Ländern. Falls in Sachsen-Anhalt Anmeldungen kostenfrei erfolgen würden, könnten außerhalb von Sachsen-Anhalt lebende Prostituierte dazu animiert werden, kostenfreie Prostituiertenanmeldungen und Prostituiertenberatungen in Sachsen-Anhalt in Anspruch zu nehmen, um dann ihrer Tätigkeit in anderen Ländern nachzugehen. Dies würde zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand in Sachsen-Anhalt führen.

4. Verfahrensdauer bei Änderungen der Kostenregelung per Verordnung kürzer als per Gesetz

Änderungen von Kostenregelungen könnten durch Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, bedürfen also keines langwierigen formellen Gesetzgebungsverfahrens. Die Möglichkeit, Änderungen von Kostenregelungen per Verordnung vornehmen zu können, schafft eine größere Flexibilität und die Möglichkeit, entstehenden Änderungsbedarfen kurzfristig nachkommen zu können.

5. Gebührenpflichtigkeit von Verwaltungshandeln

Die Erhebung von Gebühren dient dem Ausgleich der bei der Vornahme von Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung anfallenden Kosten und ist daher gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sachgerecht. Mit der vorgesehenen oder erfolgten oder erfolgenden Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Prostitutionsgewerbe geben die betreffenden Personen Anlass für Amtshandlungen im Sinne von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Soweit es um die Finanzierung von Amtshandlungen von Landkreisen und kreisfreien Städten geht, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

6. Kompatibilität mit der Kostenregelung des § 19 des Infektionsschutzgesetzes

Es besteht kein Widerspruch zur Regelung des § 19 des Infektionsschutzgesetzes: Anders als § 19 des Infektionsschutzgesetzes sieht der Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes keine Regelung in der Weise vor, dass die Beratungskosten von den Krankenkassen oder aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren sind. Im Übrigen beinhaltet der Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes nicht nur die Beratung von Prostituierten, sondern auch die Anmeldung von Prostituierten.

Kostenmäßige Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Unmittelbare Kosten entstehen den Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft durch das Gesetz nicht. Kosten entstehen ihnen durch die Inanspruchnahme von Verwaltungshandeln, das gemäß § 5 des Gesetzentwurfes gebührenpflichtig ist.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz

über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA).

§ 1

Zuständigkeit von Ministerien

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 2 und 3 ist oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes das für Gleichstellung zuständige Ministerium.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes ist das für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständige Ministerium.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - ausgenommen von personenbezogenen Daten von Prostituierten - von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und von sonstigen Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, ist das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

Das Landesverwaltungsamt ist obere Aufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und einheitlicher Ansprechpartner im Sinne von § 2 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes nach § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Zuständige Stelle für

1. die Entgegennahme von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
2. die Entgegennahme von Verlängerungen von Anmeldungen von Prostituierten nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. die Entgegennahme von Änderungen zu bestimmten bei einer Anmeldung oder der Verlängerung einer Anmeldung gemachten Angaben nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
7. die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
9. die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
12. die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
13. die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung und die Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

14. die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und der Vorlage einer Bescheinigung über die Vornahme einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
15. die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
16. das Treffen von weiteren Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
17. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
18. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
19. die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
20. die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
21. die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
22. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
23. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
24. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,

25. die Anforderung und Entgegennahme von Antragsunterlagen nach § 12 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
26. die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
27. die Entgegennahme einer Anzeige über die Beendigung des durch einen Stellvertreter betriebenen Prostitutionsgewerbes durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
28. die Versagung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes,
29. die Versagung einer Stellvertretererlaubnis nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
30. die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
31. die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
32. die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
33. die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
34. die Entgegennahme von Anzeigen zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
35. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
36. den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
37. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
38. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

39. die Entgegennahme von Anzeigen über die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
40. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
41. den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
42. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
43. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
44. die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
45. die Vornahme von Fristverlängerungen nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
46. die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 und § 14 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
47. die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
48. den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
49. die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
50. die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
51. die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes,
52. die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,
53. die Anforderung und Entgegennahme von für die Überwachung des Geschäftsbetriebes von Prostitutionsgewerben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften nach § 30 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

54. die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes,
55. die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
56. die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
57. die Entgegennahme von Anmeldungen von vor dem 1. Juli 2017 nachgegangener Prostitution nach § 37 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
58. die Entgegennahme von Anzeigen von vor dem 1. Juli 2017 betriebenen Prostitutionsgewerben nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
59. die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisanträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
60. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und
61. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig sind

1. für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 16 und 57 geregelten Fallgruppen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes überwiegend ausgeübt wird,
2. für die in Absatz 1 Nrn. 17 und 18 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsstätte des Gewerbetreibenden gelegen ist,
3. für die in Absatz 1 Nrn. 19 und 20 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 38, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsveranstaltung stattfindet,

4. für die in Absatz 1 Nrn. 21 und 22 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 39 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet das Prostitutionsfahrzeug aufgestellt ist,
5. für die in Absatz 1 Nrn. 23 und 24 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifel bestimmt das Landesverwaltungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

§ 4

Evaluierung

Das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium evaluiert in Abstimmung mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständigen Ministerium dieses Gesetz zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 5

Folgeänderungen

- (1) Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht Kostentarif (lfd. Nr.) wird nach der Angabe „62 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG)“ folgende Angabe eingefügt:
„62a Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)“.
- b) In der Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird nach der Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) 62“ folgende Angabe eingefügt:
„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) 62a“.

2. Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 62a folgende Fassung:
GE ProstSchGZustG LSA Stand 16 01 2018

„104a	Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)	
1	die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes,	10 bis 250
2	die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 5 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,	10 bis 250
3	die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	10 bis 250
4	die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	20 bis 100
5	die Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3, der Hinweis auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 250
6	das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 37 Abs. 7 des	25 bis 250

	Prostituiertenschutzgesetzes,	
7	die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	25 bis 150
8	die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
9	die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
10	die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 180
11	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	500 bis 3 000
12	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 2 000
13	die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes	100 bis 2 000

	Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	
14	die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
15	die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 2 000
16	die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
17	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
18	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 22	100 bis 1 000

	Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	
19	die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
20	die Versagung einer Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 3 000
21	die Versagung einer Stellvertretererlaubnis und Untersagung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
22	die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
23	die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
24	den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
25	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000

26	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
27	den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 400
28	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
29	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
30	die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
31	die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 500
32	die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500

33	die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500
34	den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 500
35	die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
36	die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 1 000
37	die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,	50 bis 3 200
38	die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisanträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 500
39	die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und	50 bis 800
40	die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den	50 bis 800“

Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. LSA S. 220) wird aufgehoben. Das Landesverwaltungsamt führt nach dem Außerkrafttreten der Verordnung im Sinne von Satz 1 die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verwaltungsverfahren zur Erhebung oder Vollstreckung von Gebührenforderungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) jeweils bis zu deren rechtskräftigem Abschluss in eigener Zuständigkeit fort.

(3) In § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Komma“ ersetzt.

2. Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des
Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2372)“.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Gegenstand des Gesetzes ist die Regelung der Zuständigkeiten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 - BGBl. I S. 2372).

Zu § 1

Das Prostituiertenschutzgesetz beinhaltet zum einen Schutzvorschriften für Prostituierte (Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes) und zum anderen Regelungen zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes (Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes).

Hinsichtlich der im Abschnitt 6 § 33 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelten Bußgeldvorschriften ist - ausgenommen von § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes („Kondompflicht, Werbeverbot“) - keine Zuständigkeitsregelung vorzunehmen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren in Abschnitt 6 §§ 33, 33a ist ansonsten in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), geregelt.

Die Aufgaben aus dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes betreffen sowohl die Betreiber von Prostitutionsgewerben als auch Prostituierte und bedürfen daher für beide Personengruppen einer Zuständigkeitsregelung.

Zu Absatz 1

Die auf Prostituierte bezogenen Regelungen sind in den Abschnitten 2, 6 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes enthalten. Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt das Anmeldeverfahren von Prostituierten, Informations- und Beratungsgespräche von Prostituierten bei Behörden und die Vornahme von Anordnungen gegenüber Prostituierten. Abschnitt 6 § 33 des Prostituiertenschutzgesetzes beinhaltet Bußgeldvorschriften. Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und deren Weitergabe an bestimmte statistische Ämter.

Die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und die sich auf diesen Abschnitt beziehenden Aufgaben aus den Abschnitten 6 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Nummer II. 3. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai / 7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369, 371), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBL. LSA S. 549), sowie gemäß Koalitionsvertrag 2016 – 2020 (Seite 37 „rechtlichen und sozialen Belange von Prostituierten und die Beratungsangebote zum Ausstieg aus der Prostitution (zu) verbessern“)).

Zu Absatz 2

Für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes („Gesundheitliche Beratung“) und für die im Anwendungsbereich des § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Prostituierten nach dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sieht § 1 Abs. 2 eine gesonderte,

den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 einschränkende Regelung vor. Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe der Gesundheitsberatung (§ 10 des Prostituiertenschutzgesetzes) und der sich auf diese Aufgabe beziehenden Aufgaben aus dem Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention zuständigen Ministerium (Nummer II. 5. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai / 7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, 371 f.), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549)).

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 geregelte oberstbehördliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - ausgenommen von Daten von Prostituierten - von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes und von sonstigen Personen im Sinne von § 34 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt dem für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständigen Ministerium.

Die Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes beinhalten Regelungen zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist gemäß Nummer II. 7. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai / 7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, 372 f.), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), u. a. für das Wirtschafts- und Gewerberecht zuständig. Daher betreffen die Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Dies gilt auch für in Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes auf Gewerbetreibende des Prostitutionsgewerbes bezogene Verbote und Bußgeldvorschriften und für den Abschnitt 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und deren Weitergabe an bestimmte statistische Ämter auf gewerbliche Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes bezieht.

Zu § 2

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich zum einen aus seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 - GVBl. LSA S. 554 - geändert durch § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 - GVBl. LSA S. 627).

Zum anderen ist das Landesverwaltungsamt einheitliche Stelle im Sinne von § 12 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 des Einheitlicher Ansprechpartner-Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360).

Zu § 3

§ 3 regelt die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Landkreise und kreisfreien Städten sind auf Grund ihrer personellen und sächlichen Kapazitäten besser als die Gemeinden zu einer sachgerechten Umsetzung der sich aus dem Prostituiertenschutzgesetz für das Land ergebenden Aufgaben in der Lage. Daher werden

die Landkreise und die kreisfreien Städte in diesem Gesetz als zuständige Einrichtungen bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus dem Ort der Betriebsstätte, aus dem Standort des Betriebsfahrzeuges, aus dem Ort der Prostitutionsveranstaltung oder aus dem Ort, an dem Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifelsfall hat das Landesverwaltungsamt den örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt zu bestimmen.

Für die Durchführung von Bußgeldverfahren nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes bedarf es in § 3 keiner Zuständigkeitsregelung. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren ist in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), geregelt.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine Evaluierungsregelung.

Zu § 5

Die Finanzierung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 aus Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Höhen der Gebühren oder Gebührenrahmen entsprechen dem Ergebnis einer im Zeitraum von Mai bis Juli 2017 durch das Landesverwaltungsamt durchgeführten Konnexitätsprüfung. Die Landkreise und kreisfreie Städten haben auf entsprechende Anforderung des Landesverwaltungsamtes auf Veranlassung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hin dem Landesverwaltungsamt ihre finanziellen Bedarfe für die Wahrnehmung der in § 3 aufgelisteten Aufgaben mitgeteilt.

Für den Ausgleich der Kosten für die Entgegennahme von bestimmten Anträgen, Dokumenten und Auskünften (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 27, 34, 39, 51, 53) sind keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Aufgaben mit zu berücksichtigen, für deren Wahrnehmung die betreffenden Anträge, Dokumente und Auskünfte bestimmt sind. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 54 bis 56 auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes, für die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz aufgehoben, da sich ihr Regelungszweck mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt erledigt hat. Hinsichtlich nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz noch laufender Gebührenerhebungs- und Vollstreckungsverfahren des Landesverwaltungsamtes beinhaltet § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Übergangsregelung.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet eine besondere Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes.

Zu 6

§ 6 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.